

CDU Statuten

Statut des Arbeitskreises der Landesverbände  
des westlichen Besatzungsgebietes und Berlins in der  
Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU

§ 1

Die Landesverbände der CDU/CSU des westlichen Besatzungsgebietes und Berlins schließen sich zu einem Arbeitskreis innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU zusammen.

§ 2

Organe des Arbeitskreises sind der Hauptausschuß und der Vorstand.

§ 3

Der Hauptausschuß.

Der Hauptausschuß setzt sich zusammen

- a) aus den Vorsitzenden der Landesverbände
- b) aus Delegierten, die von den Landesverbänden gewählt werden.

✓Vorschlag a) Jeder Landesverband entsendet ohne Unterschied der Größe und der Anzahl der CDU-Wähler in den Hauptausschuß außer dem Landesvorsitzenden die gleiche Anzahl -4- Delegierte.

Vorschlag b) Jeder Landesverband entsendet außer dem Vorsitzenden für je angefangene 150000 CDU-Wähler (berechnet nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahlen) 1 Delegierten. ✓

§ 4

Aufgaben des Hauptausschusses:

1. Der Hauptausschuß ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen, die im gemeinsamen Interesse der Landesverbände liegen.
2. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl.

§ 5

Der Hauptausschuß wird durch den Vorstand oder auf Antrag zweier Landesverbände einberufen. Mindestens einmal im Jahr muß eine Sitzung des Hauptausschusses stattfinden.

§ 6

Der Vorstand.

Er besteht aus 5 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 7

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Hauptausschusses durch und erledigt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand vertritt den Arbeitskreis nach außen.



§ 8

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Bearbeitung der laufenden Sachaufgaben wird vom Vorstand beim Generalsekretariat ein Beirat gebildet.

Der Beirat hat das Recht zur Einberufung von Ausschüssen und zur Beiziehung von Sachverständigen.

Die Mitglieder des Beirates sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 9

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Landesverband und den Organen des Arbeitskreises oder zwischen Landesverbänden untereinander kann ein paritätischer Schlichtungsausschuß angerufen werden. Seine Bildung erfolgt von Fall zu Fall nach Maßgabe einer besonderen Geschäftsordnung.

§ 10

Finanzen

Die Ausgaben des Arbeitskreises, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, werden nach einem durch den Hauptausschuß zu genehmigenden Etat von den Landesverbänden aufgebracht.